kannt ist, daß er in den andern constitutionellen Staaten in der Weise hervortritt, wie hier. Es ist nämlich Bezug zu nehmen auf §. 104 des Wahlgesetzes, wo es heißt: „Nach Eingang der Berichte über den Erfolg der Wahlen prüft die Regierung die stattgefundenen Wahlhandlungen, beseitigt die etwa noch vorliegenden Zweifel und zeigt dann die Ergebnisse der obersten Staatsbehörde an.“ Es wird hier durch das Gesetz der Regierung das Recht und die Pflicht gegeben, die Wahlen zu prüfen. Es ist dies auch von der Deputation anerkannt, allein bemerkt worden, es stehe der Kammer eine Controle über die Maaßregeln der Regierung zu, und es sei nicht bedenklich, daß auch hier die Kammer eine Controle ausübe. Nun, meine Herren, in dem Sinne, wie er dem Deputationsgutachten unterliegt, pflegt eine Controle nicht ausgeübt zu werden, sondern es muß irgend ein Grund vorhanden sein, um näher einzugehen auf einen Fall, dessen Legalität zu präsumiren und bei dem anzunehmen ist, daß die Regierung mit voller Zuversicht Alles, was ihr das Gesetz auferlegt, vollführt habe und die Prüfung sorgfältig erfolgt sei. Ist ein Bedenken von irgend einer Seite entstanden, so hat die Kammer die Prüfung vorzunehmen und übt dann ihre Controle mit Recht aus. Man hat sich ferner darauf bezogen, es sei im Entwurfe der Landtagsordnung eigentlich bereits angedeutet, daß überhaupt eine doppelte Prüfung stattfinden müsse. Allerdings heißt es im §. 11, daß die Einweisungscommission die formelle Richtigkeit der bei ihr erfolgenden Legitimationen zu prüfen habe, und dann heißt es: „Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später, und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von dem Directorium derselben vorgenommen.“ Man kann zugeben, daß dieser Paragraph vielleicht in der einen oder andern Art zweckmäßiger hätte gefaßt werden können; aber daß man nur habe sagen wollen, daß in Zweifelsfällen eine collegiale Prüfung stattfinde, was bis jetzt auch geschehen ist, ergiebt sich schon daraus, weil außerdem die Bestimmung der provisorischen Landtagsordnung in Widerspruch mit §. 104 des Wahlgesetzes stehen würde. Wollte man aber das auch bezweifeln, so ließe sich die fragliche Stelle dadurch erklären, daß bei der Prüfung nicht nur auf die Missiven, sondern auch auf andere Legitimationsdocumente und zwar auf diejenigen zu sehen ist, welche in der Verfassungsurkunde erwähnt werden. Es bezieht sich das vorzugsweise auf die erste Kammer, aber die Landtagsordnung wird für beide Kammern gegeben, und deshalb ist der Paragraph so allgemein gefaßt. Daher heißt es im ursprünglichen und jetzigen Entwurfe: „Eine genaue collegiale Prüfung der verfassungsmäßigen Befähigung wird später, und ohne den Eintritt in die Kammer zu verzögern, von dem Directorium derselben vorgenommen.“ Es muß die Regierung daher schon deshalb erklären, daß sie Bedenken trägt, dem Deputationsantrage beizutreten. Dazu kommt aber auch noch ein von der Zweckmäßigkeit hergenommener Grund. Denken Sie sich, meine Herren, die Sie bereits mit Wahlangelegenheiten zu thun gehabt haben, welche große Mühe und Sorgfalt dazu gehört, um wirklich mit Ueberzeugung sagen zu können: es ist die Wahl sorgfältig geprüft, um die Ueberzeugung haben zu können, die Wahl sei in allen Beziehungen richtig. Wollen Sie dieses Geschäft in der Maaße der Kammer übertragen, wie es von der Deputation vorgeschlagen worden ist, so wird daraus ein unendlicher Zeitverlust ohne irgend einen erheblichen Gewinn für die Kammer hervorgehen, nicht zu gedenken, daß eine besondere Wahldeputation für nothwendig erachtet worden ist. Daß die Deputation binnen acht Tagen Bericht erstatten solle, ist sehr gut zu sagen, aber wenn man Alles recht genau und sorgfältig und nicht obenhin prüfen will, so muß ich geradezu erklären, daß es völlig unmöglich ist, in einer Zeit von acht Tagen eine solche Prüfung zu vollenden. Ob nun das die Kammer in ihrem Interesse finden könne, möchte ich um so mehr bezweifeln, als sie ja ohnehin das Recht hat, die Acten, wenn Jemand einen Zweifel über die Gültigkeit einer Wahl vorbringen will, sich zu erbitten und die genaueste Prüfung vorzunehmen. Ohne Veranlassung aber die ganzen Geschäfte, welche die von der Staatsregierung beauftragten Behörden mit Mühe und in langer Zeit vollführen, selbst zu übernehmen oder von Mitgliedern übernehmen zu lassen, welche nicht im Fall gewesen sind, speciell mit dem Wahlgeschäfte bekannt zu werden, müßte ich der Kammer als unzweckmäßig widerrathen. Es würde Zeit und Kräfte kosten, welche dem Nutzen kaum entsprechen würden.

Abg. Sachße: Die Bedenken des Herrn Staatsministers sind auch mir beigegangen. Es wird das Geschäft so viel Zeit und Anstrengung fordern, daß es in acht Tagen unmöglich vollendet werden kann. Man muß die Wahllisten und Protocolle gesehen und Wahlhandlungen verrichtet haben, um davor zurückzuschrecken. Ich gehöre nicht zu denen, welche in diesem Falle Mißtrauen gegen die Regierung zu hegen vermögen und dieses damit verkleistern, daß sie sagen: wenn jetzt nicht Parteilichkeiten bei der Wahlprüfung geschehen, kann es doch künftig geschehen. Ich betrachte die Sache, wie sie ist, und finde, daß es hier nichts zu mißtrauen giebt. Die Kreisdirectionen prüfen durch einen oder zwei Räthe die Wahlen. Wollte man befürchten, es gehe von der Regierung etwas aus, um sich Einfluß auf die Wahl zu verschaffen, damit eine ihr günstige Person gewählt werde, so könnte dieses nur durch eine specielle Instruction an die Kreisdirectionen geschehen. Das wird man keiner Regierung, wenigstens nicht unserer, weder jetzt noch zukünftig zutrauen. Ist dieses aber nicht der Fall, so wird vorauszusetzen sein, daß der Rath das Gesetz richtig anwende, und die Wahlprüfung wird so gründlich geschehen, wie sie von den Mitgliedern der Kammer schwerlich geschehen kann, weil diese mit dem Gegenstande nicht so vertraut sind und viele von ihnen zu diesem Geschäfte erst neu hinzukommen, auch die Ansichten der einzelnen Ständeversammlungen wechseln würden. Dann soll künftig das Budjet vor dem Schlusse des Jahres zu Stande kommen. Wie soll dies möglich sein, wenn durch die Wahlprüfung eine neue Anhäufung von Geschäften entsteht, wenn Ausstellungen gegen einzelne Wahlen vorkommen und in der zweiten Kammer vielfältig discutirt werden? Es müßte dann jeder Zweifel in der Kammer in

SLUB
Wir führen Wissen.